

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1959

Nummer 50

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

##### Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1057.

Innenministerium. S. 1057.

Finanzministerium. S. 1057.

Arbeits- und Sozialministerium. S. 1058.

##### A. Landesregierung.

##### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

##### C. Innenminister.

VI. Gesundheit:

RdErl. 30. 4. 1959, Zusammensetzung der Hebammen-Wochenbett-  
packungen. S. 1058.

##### D. Finanzminister.

##### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

##### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

##### G. Arbeits- und Sozialminister.

##### H. Kultusminister.

##### J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 4. 5. 1959, Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier:  
Änderung der für die Förderung des Landes-  
bedienstetenwohnungsbau geltenden Bestim-  
mungen. S. 1059.

##### K. Justizminister.

Bek. 30. 4. 1959, Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des  
Landgerichts in Köln. S. 1061.

##### Notiz.

Bek. 29. 4. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-  
Westfalen. S. 1062.

##### Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-  
Westfalen. Nr. 19 v. 6. 5. 1959. S. 1061/62.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.  
Nr. 9 v. 1. 5. 1959. S. 1063/64.

#### Personalveränderungen

##### Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. W. Rombach zum Regierungsdirektor; Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. H. Kaiser zum Landesverwaltungsgerichtsdirektor beim Landesverwaltungsgericht in Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 1057.

##### Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar H. Woytewitz zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde in Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 1057.

##### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Ministerialrat H. A. Giesen zum Ministerialdirigenten im Finanzministerium; Oberregierungsrat H. Dreier zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsbaurat H.-M. Müller zum Regierungsbau-  
direktor bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat W. Fritzen zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat A. Vatter zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Neuß; Regierungsassessor H.-J. Liptau zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost (Gemeinsame Strafsachenstelle); Regierungsassessor Dr. A. Röher zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. W. Gericke zum Regierungsrat beim Finanzamt Gladbach.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat W. Högemann vom Finanzamt Hagen an die Steuerfahndungsstelle Hagen; Regierungsrat Dr. H. Kläss, Finanzamt Bielefeld, an das Finanzamt Hagen; Regierungsrat F. Textor, Leiter der Steuerfahndungsstelle

Hagen, als Leiter an die Steuerfahndungsstelle Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dr. W. Fischer vom Finanzamt Düsseldorf-Nord.

— MBl. NW. 1959 S. 1057.

#### Arbeits- und Sozialministerium

Es wurden ernannt: Beauftragter Richter Oberregierungsrat z.Wv. Dr. R. Ackermann zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf; Beauftragter Richter Amtsgerichtsdirektor z.Wv. Dr. F. Hartmann zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf; Beauftragter Richter Oberfeldintendant a.D. H. Grub zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Detmold; Beauftragter Richter Amtsgerichtsdirektor z.Wv. H. Kühne zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf.

Es sind verstorben: Senatspräsident E. Grau vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat Dr. Br. Höhne vom Sozialgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 1058.

#### C. Innenminister

##### VI. Gesundheit

1959  
S. 1058  
ber. durch  
1959  
S. 1642

##### Zusammensetzung der Hebammen- Wochenbettpackungen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1959 —  
VI A/2 — 15/0 — A/4 — 14.08

##### I.

Die von der Hebamme gem. § 6 Abs. 4 der Dienstordnung für Hebammen v. 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287) zu verwendenden Wochenbettpackungen müssen enthalten:

**A. Wochenbettpackung für Normalgeburt:**

1. Zwei Pakete zu je 100 g Verbandwatte (50% Baumwolle, 50% Zellwolle) nach DIN 61 640 steril, in Rollenform mit Papierzwischenlage; das Gewicht soll 100 g ohne Außenverpackung ergeben. Die Papierzwischenlage darf nicht über einen Anteil von 10% des Gesamtgewichtes hinausgehen.
2. Zwei Pakete zu je 100 g Zellstoffwatte, hochgebleicht nach DIN 19 310 steril, in Rollenform mit Papierzwischenlage (Verpackung und Gewicht wie Nr. 1).
3. Ein Paket mit 15 Mulltupfern, 24fädig, nach DIN 61 630, 12 × 12 cm, steril, einzeln 4fach gefaltet und einzeln verpackt.
4. 1/2 m Nabelschnurband aus Baumwolle, steril, 0,5 cm breit.
5. Drei elastische Nabelbinden, 5 cm breit, gedehnt 2 m lang, mit 80 cm langem, in der Mitte angenähertem Befestigungsband, steril, einzeln verpackt.
6. Eine Flasche mit denaturiertem Alkohol 70 Vol. %, 100 ccm, mit festem Verschluß.
7. Eine Flasche mit mindestens 100 g Inhalt eines Fein-Desinfektionsmittels, das von zwei Prüfinstituten nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als geeignet für die Hebammenpraxis beurteilt wurde. In der Flaschenaufschrift müssen die beiden Prüfinstitute genannt sein.
8. Eine Ampulle mit 1%iger Silbernitritlösung.

**B. Wochenbettpackung für Fehlgeburt:**

1. Zwei Pakete zu je 100 g Verbandwatte (wie A 1).
2. Zwei Pakete zu je 100 g Zellstoffwatte (wie A 2).
3. Eine Flasche denaturierter Alkohol (wie A 6).
4. Eine Flasche Desinfektionsmittel (wie A 7).

**II.**

Prüfinstitute im Sinne der Ziffer I Buchst. A Nr. 7 sind die hygienischen Institute der Universitäten und Medizinischen Akademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes, das Hygienische Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen und das Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten in Saarbrücken.

**III.**

Wochenbettpackungen, die nicht der Zusammensetzung nach Ziffer I entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1959 aufgebraucht werden.

**IV.**

Der RdErl. d. RMdI., d. RAM. u. d. RWiM. v. 3.10.1938 (RMBlV. S. 1680) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte

— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1959 S. 1058.

**J. Minister für Wiederaufbau****III B. Wohnungsbauförderung****Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Änderung der für die Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues geltenden Bestimmungen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 5. 1959 —  
III B 4 — 4.15 — Tgb.Nr. 1698/59

**I.**

Die „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. S. 557) werden wie folgt geändert:

1. a) Nr. 7 Abs. 1 LBWB erhält folgenden neuen Buchst. a) — die bisherigen Buchst. a) bis d) werden Buchst. b) bis e) —:

„a) Der Antragsteller (Bewerber) das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Nr. 7 Abs. 1 Buchst. e) — (bisher Buchst. d) — LBWB erhält folgende Fassung:

„e) bei Anträgen von Bediensteten der Gruppe II ferner — unbeschadet der Nr. 32 WFB 1957 — eine echte Eigenleistung in Höhe von mindestens 7,5 v. H. der Gesamtkosten erbracht wird.“

c) In Nr. 7 Abs. 2 LBWB werden die Worte „Buchst. a)“ ersetzt durch die Worte „Buchst. b).“

2. a) Nr. 8 Abs. 1 LBWB erhält folgende neue Fassung:

“(1) Bei Förderung von Wohnraum für Bedienstete der Gruppe I gilt Nr. 16 WFB 1957 mit der Maßgabe, daß die in Nr. 16 Abs. 2 WFB 1957 genannten Beträge von 1,20 DM sowie 1,45 DM und 1,60 DM je qm Wohnfläche nur als Anhaltspunkte dafür anzusehen sind, welche Durchschnittsmieten oder Belastungen als tragbar angesehen werden müssen.“

b) In Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 LBWB wird die Zahl „1,60“ ersetzt durch die Zahl „1,80“.

3. In Nr. 9 Abs. 1 Buchst. b) LBWB werden die Worte „bis zur Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten“ ersetzt durch die Worte „mindestens in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten, nicht aber über 35 v. H. der Gesamtkosten“.

4. Nr. 16 Abs. 3 LBWB erhält folgende neue Fassung:

“(3) Ist ein Vorbescheid über die Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens erteilt, so entscheidet die Wohnungsbauförderungsanstalt ihreseits unverzüglich über die Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel, sobald der Bewilligungsbescheid über die allgemeinen öffentlichen Mittel vorliegt. Je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides über die Wohnungsfürsorgemittel übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsfürsorgebehörde.“

**II.**

Die den Wohnungsfürsorgebehörden in Nr. 4 Satz 2 des RdErl. v. 8. 12. 1958 erteilte Ermächtigung zur Erteilung von Vorbescheiden gemäß Nr. 16 Abs. 2 LBWB unter Vorriff auf später zuzuteilende Wohnungsfürsorgemittel wird hiermit widerrufen.

Soweit die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln für Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen vor Inkrafttreten dieses RdErl. durch Erteilung von Vorbescheiden gemäß Nr. 16 Abs. 2 LBWB in Aussicht gestellt worden ist, die Bewilligung jedoch erst nach Inkrafttreten dieses RdErl. erfolgt, ist die Nr. 7 LBWB in der bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. geltenden Fassung anzuwenden.

**III.**

Im Zusammenhang mit den Änderungen gemäß Ziffer I wird besonders darauf hingewiesen, daß die Förderung von Wohnraum nach wie vor unzulässig ist, der in Bauausführung und Bauausstattung über das den Wohnbedürfnissen der unterzubringenden Bediensteten angemessene Normalmaß hinausgeht (vgl. Nr. 5 LBWB i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957).

**IV.**

Dieser RdErl. tritt — soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist — mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Änderung der Nr. 9 Abs. 1 Buchst. b) LBWB ist jedoch auch für Bauvorhaben anwendbar, für deren Finanzierung Wohnungsfürsorgemittel erstmalig nach dem 31. 12. 1958 auf Grund der seit dem 1. 1. 1959 geltenden Förderungsbestimmungen (RdErl. v. 15. 12. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungs-

beihilfen im Lande NW -- Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB) — (MBI. NW. S. 2689) bewilligt worden sind.

- Bezug: a) „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes NW (LBWB)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBI. NW. S. 557).  
 b) RdErl. v. 8. 12. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbau (MBI. NW. S. 2627).

An die Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf,  
Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
die Oberfinanzdirektionen  
in Düsseldorf, Köln und Münster.  
— MBI. NW. 1959 S. 1059.

### K. Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts in Köln

Bek. d. Justizministers v. 30. 4. 1959

Beim Landgericht in Köln ist der unten näher bezeichnete Dienststempel Nr. 46 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Er wird daher für ungültig erklärt.

Sollte der Stempel irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In einem solchen Fall bitte ich, das Landgericht in Köln unverzüglich zu verständigen.

Beschreibung des Stempels:  
 Gummistempel, Durchmesser 35 mm.  
 Umschriftung oben: LANDGERICHT.  
 Umschriftung unten: KOLN.  
 Landeswappen zwischen der oberen und unteren Umschriftung.  
 In der Mitte über dem Landeswappen die Kennziffer 46.  
 — MBI. NW. 1959 S. 1061.

### Notiz

#### Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 29. 4. 1959 —  
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 103: „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1957“. Bezugspreis: 4,— DM zuzügl. Versandkosten.

Heft 104: „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1958“. Bezugspreis: 2,75 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBI. NW. 1959 S. 1062.

### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 6. 5. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
29. 4. 59	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	200	89
29. 4. 59	Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages	101	89
29. 4. 59	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	2013	90
23. 4. 59	Bekanntmachung des Abkommens über die Erweiterung des Abkommens über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden	2253	91
24. 4. 59	Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder	7831	92
	Berichtigung	232	92

— MBI. NW. 1959 S. 1061/62.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verf ügungen	Seite	Seite
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei den Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten . . . . .	97	den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich im Hinblick auf eine erkennbare gerichtliche Entscheidung zu äußern. Der Beteiligte muß also wissen, daß seitens des Gerichts eine ihm möglicherweise beschwerende Entscheidung getroffen werden kann und daß es nun bei ihm liegt, sich unter Darlegung tatsächlicher und rechtlicher Gesichtspunkte zu äußern, falls ihm an einer solchen Erklärung vor der gerichtlichen Entscheidung gelegen ist. Andererseits darf das Gericht seiner Entscheidung, die sich auch mit den Argumenten der Beteiligten auseinandersetzen muß, nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen, zu denen sich die Beteiligten vorher äußern konnten.
Ausführung des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigungsgesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) . . . . .	99	Zahlungsauflagen in einem Bewährungsbeschuß sind durchweg nur dann geeignet, eine gräßliche Zuwiderhandlung i. S. des § 25 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu begründen, wenn sie eindeutig und fest umrisseen sind. Gegebenenfalls ist von der Möglichkeit einer Nachtragsentscheidung gem. § 24 Abs. 3 StGB Gebrauch zu machen; auch hierbei ist das rechtliche Gehör sowie die Vorschrift des § 453a Abs. 3 StPO zu beachten. LG Köln vom 6. Februar 1959 — 32 Qs 88/58 . . . . .
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen . . . . .	100	105
Tarifvertrag über die Abgeitung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes . . . . .	100	2. StGB § 68; StPO § 413 III. — Übersendet der Amtsrichter in einer Strafverfügungssache die Akten der Staatsanwaltschaft, weil er weitere Ermittlungen für nötig erachtet, so wird die Verjährung unterbrochen. OLG Köln vom 13. Februar 1959 — Ss 447/58 . . . . .
Hinweise auf Rundverf ügungen . . . . .	101	3. StPO § 318. — Läßt die Berufung des Angeklagten mit der Begründung, er sei zu hart bestraft, auch nur den geringsten Zweifel an der Beschränkung auf das Strafmaß offen, so läßt sich die Beschränkung der Berufung auch nicht daraus herleiten, daß der Angeklagte auf den Zusatz des Vorsitzenden in der Ladung zur Hauptverhandlung, er sähe die Berufung als eine auf das Strafmaß beschränkte an, bis zur Berufshauptverhandlung geschwiegen hat. OLG Hamm vom 9. Dezember 1958 — 3 Ss 1308/58 . . . . .
Personalnachrichten . . . . .	101	4. StVO §§ 1, 3a. — Ein Kraftfahrer, der sich mit seinem Kraftfahrzeug einem gemäß § 3a StVO mit Vorrang versehnen Bahnübergang nähert, an dem rote Sperrsignale das Nahen eines Schienenfahrzeugs ankündigen, ist verpflichtet, eine von ihm gefahrene Geschwindigkeit von etwa 40 km/h rechtzeitig und für den Führer des Schienenfahrzeugs erkennbar erheblich zu ermäßigen. Tut er das nicht, und wird der Führer des Schienenfahrzeugs auf Grund seiner begründeten Befürchtung, das Kraftfahrzeug werde versuchen, den Bahnübergang vor ihm zu überqueren, zu einer Schnellbremsung gezwungen, so läßt der Kraftfahrer die Grundregel des § 1 StVO außer acht, auch wenn er sein Kraftfahrzeug noch vor dem Bahnübergang zum Halten bringt. OLG Düsseldorf vom 18. Februar 1959 — 2 Ss 43/59 . . . . .
Gesetzgebungsübersicht . . . . .	102	107
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB §§ 1671 n. F., 1666. — § 1671 BGB n. F. setzt voraus, daß beide Eltern noch leben. Ist ein Elternteil verstorben, so kann dem anderen nur auf Grund von § 1666 BGB die elterliche Gewalt ganz oder teilweise entzogen werden. § 1671 Abs. 5 BGB n. F. findet keine Anwendung. OLG Hamm vom 26. Januar 1959 — 15 W 583/58 . . . . .	103	
2. WBewG §§ 30, 31. — §§ 30, 31 WBewG finden auch auf sog. Mischraum im Sinne des § 5 Abs. 3 GRMG Anwendung, soweit es sich um die bewohnten Räume handelt. OLG Hamm vom 3. Februar 1959 — 15 W 596/58 . . . . .	104	
3. GVG § 156; VwVG NW § 5 II. — Der Antrag einer wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge vollstreckenden Ortskrankenkasse auf Abnahme des Offenbarungsseides ist ein Ersuchen um Amtshilfe, dessen Voraussetzungen und Erfordernisse sich nach dem VwVG NW beurteilen. OLG Hamm vom 13. Februar 1959 — 15 W 72/59 . . . . .	105	
4. UnterbrG NW §§ 3, 4. — Die Zuständigkeit des AG am Anstaltsort (§ 4 Abs. 1 Satz 2 LUG) ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen die Ordnungsbehörde durch die sofortige Unterbringung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 LUG der Entscheidung des AG am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person vorgegriffen hat. Die bisherige gegen Teilige Rechtsprechung des Senats (Beschl. vom 8. Mai 1958 — JMBL. NRW S. 201 —) wird aufgegeben. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 5. März 1959 — 12 AR 7/59 und 12 AR 9/59 . . . . .	105	
<b>Strafrecht</b>		
1. GG Art. 103 I; StPO § 453 I; StGB § 25 II Nr. 3 — Das rechtliche Gehör ist nur dann beachtet, wenn einerseits		
		— MBl. NW. 1959 S. 1063/64.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.